

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-1121/07-II

für die öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

17.10.2007

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.: Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 des Ersten Gesetzes zum AG-KJHG) im Landkreis Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der geänderten Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2007 zu.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Der Landrat

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AG-KJHG) im Landkreis Teltow-Fläming trat am 01.01.2005 in Kraft. Sie hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2006.

Die Überprüfung der Richtlinie erfolgte auf Grundlage der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesbehörden vom 14.04.1994. Diese Grundsätze beinhalten die Funktion, die Voraussetzungen und die Besonderheiten bei der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe sowie die erforderlichen Verfahrensweisen zur Antragstellung.

Durch den § 75 SGB VIII und die oben genannten Grundsätze sind die rechtlichen Grundlagen vorgegeben. Dem Amt für Jugend und Soziales dienen sie gleichzeitig als Handlungsanleitung bei dem Anerkennungsverfahren für Träger der freien Jugendhilfe.

Mit den Änderungswünschen zur Stiftung wurden die Regelungen der Richtlinie immer spezieller. Das hätte dazu geführt, dass man bei jeder neuen Organisationsform, die eine Anerkennung als freier Träger begehrt, die Richtlinie hätte ändern müssen. Mit der nunmehr vorwiegend verwendeten Bezeichnung „Träger“ werden alle Rechtsobjekte erfasst, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen.

Die Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII in Verbindung mit § 16 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AG-KJHG) im Landkreis Teltow-Fläming ist neu zu erlassen.